

Zuckerhaltige Futtermittel.

Berlin, 25. Septbr. (W. L. B. Amtlich.) Der Bundesrat erließ eine neue Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel, welche in einigen Punkten von der früheren Verordnung vom 27. Juli abweicht. Insbesondere regelt die neue Verordnung das Trocknen von Zuckerrüben und die Herstellung von Melasse-trockenschnitzeln; sie sieht die Verpflichtung für Zuckerrübenfabriken und Melassemischanstalten zur Herstellung von Melassemischfutter vor, sowie die Verpflichtung der Besitzer von Melassefassins und Melassefesselwagen zur mietweisen Ueberlassung derselben an die Bezugsvereinigung. Es ist ferner bestimmt, daß im allgemeinen die Verarbeitung von Melasse nur mit Zustimmung der Bezugsvereinigung zulässig ist. Die letztere Bestimmung soll die Verwendung der Melasse zu Futterzwecken sicherstellen. Die Bezugsvereinigung ist angewiesen, den Melassebrennereien die Verarbeitung ihrer Bestände vorläufig bis zum 9. Oktober zu gestatten. Weiter setzte der Bundesrat die von der Bezugsvereinigung für Schnitzeltrockenrüben und Melasse zu zahlenden Preise fest. Die Festsetzung der Preise für Mischfutter und die näheren Bestimmungen sind dem Reichskanzler vorbehalten.